

Finanzordnung: Wegweiser in die Zukunft

Autor(en): **Gendre, François**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **109 (1991)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-85951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kein «Angriff auf den sozialen Staat», sondern eine saubere Aufgabenteilung Bund/Kantone.

Der Bundesrat führt in der Botschaft vom 5. Juni 1989 auf Seite 20 folgendes aus:

«Ein Wechsel des Umsatzsteuersystems drängt sich schliesslich im heutigen Zeitpunkt auch aus Gründen der verbesserten Europafähigkeit nicht auf.»

In der Tat umfasst ein EWR-Vertrag keine Steuerharmonisierung. Aber der Vorteil einer Mehrwertsteuer als längerfristig europataugliches Instrument kann nicht von der Hand gewiesen werden. Doch der Satz von 6,2% ist nicht europaverträglich, da die EG einen Mindestsatz von 15% vorsieht. Wohin der Weg geht, liess der schweizerische SP-Präsident gemäss ap-Pressemittei-

lung am 20.4.1991 verlauten, wonach «sich alle bewusst seien, dass die Mehrwertsteuersätze früher oder später auf europäisches Niveau angehoben würden». 1% Mehrwertsteuer-Erhöpfung ergibt einen Mehrertrag von gut 2 Mia. Franken. Also wieder mehr Steuern!

Europaverträglich? Die Wiedereinführung der Stempelabgaben auf Prämien von Lebensversicherungen widerspricht der von der EG angestrebten Abschaffung aller Rechtsverkehrssteuern. Auch die vorgesehene steuerliche Doppelbelastung zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft liegt quer in der europäischen Landschaft.

Die Belastung bei den direkten Steuern hat in den vergangenen 20 Jahren in der Schweiz um 36,1% zugenommen (OECD-Durchschnitt 32,1%). Die direkten Steuern in unserem Land ent-

sprechen 16% des Inlandproduktes und liegen über den Belastungen Frankreichs (9%), Deutschlands (12%), Japans (12%) oder der USA (14%). Dafür sind unsere indirekten Steuern mit 9,8% tief (OECD-Durchschnitt 18,9%). Der Bund benötigt zu Recht Steuereinnahmen auf der bisherigen Höhe und darf im Rahmen des Inlandproduktes auch wachsen. Die Finanzordnung vom 2. Juni 1991 bringt jedoch eine zusätzliche Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung und unterlässt es, das unausgeglichenen und nicht europaverträglichen Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern zu korrigieren.

Adresse des Verfassers: Nationalrat Hans Werner Widrig, Bad Ragaz, Mitglied der Schweizerischen Gewerbekammer

Finanzordnung: Wegweiser in die Zukunft

Frist 1994

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Warenumsatzsteuer (WUSt) ist

VON FRANÇOIS GENDRE,
BERN

bis Ende 1994 befristet. Diese beiden Steuern wurden vom Bundesrat zu Beginn des Zweiten Weltkrieges aufgrund der ihm erteilten Vollmachten (also ohne Volksabstimmung) eingeführt. Seither wurden sie regelmässig verlängert und sind inzwischen zu den beiden wichtigsten Quellen der Bundeseinnahmen aufgerückt. Im Jahre 1990 brachten sie zusammen 16,6 Milliarden Franken oder 55 Prozent der Gesamteinnahmen ein. Wenn nun das Volk am 2. Juni 1991 zu den Urnen gerufen wird, dann vor allem deshalb, um diese bedeutenden Stützen der Bundesfinanzen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Politisches und soziales Gleichgewicht

Die Vergangenheit hat es zur Genüge gezeigt: Damit eine Finanzvorlage in

der Volksabstimmung einigermaßen Chancen für eine Annahme hat, braucht sie die Unterstützung der wichtigsten politischen Kräfte des Landes. Das lässt sich nicht ohne harte Auseinandersetzungen, ohne gegenseitige Konzessionen erreichen. Das Ergebnis ist jedesmal ein Kompromiss – der bestmögliche –, der definitionsgemäss niemanden voll zu befriedigen vermag. Und wenn jeder sich damit begnügt, seinen eigenen Massstab nur gerade an jene Ziele dieses «Finanzpaketes» anzulegen, die ihn persönlich betreffen, vergisst er als Bürger, dass die Summe der individuellen Interessen nicht unbedingt auch dem gemeinsamen Interesse entspricht.

Ein Finanzpaket

Die Vorlage zur Bundesfinanzreform umfasst drei Teile:

- Umgestaltung der Finanzordnung;
- Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben;
- Neuer Tarif für juristische Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) bei der direkten Bundessteuer.

Nur der erste Teil bildet Gegenstand der Abstimmung vom 2. Juni. Aber die beiden andern treten nur dann in Kraft, wenn der erste angenommen wird.

Von der WUSt zur Mehrwertsteuer (MWSt)

Die wichtigste der angestrebten Reformen besteht darin, die derzeitige WUSt durch eine allgemeine Konsumsteuer zu ersetzen. Diese würde auch Energieträger und Dienstleistungen erfassen und dadurch weitgehend dem entsprechen, was in Europa und in zahlreichen weiteren Ländern der Welt üblich ist. Diese Steuer wird nach einer neuen Methode (der MWSt) bei den Unternehmen erhoben; eine Erhebung direkt bei den Konsumenten selber wäre nicht praktikabel. Die steuerpflichtigen Unternehmen werden die MWSt voll auf ihre Kunden überwälzen, können aber selber die Steuer abziehen, die ihnen ihre Lieferanten bei der Lieferung aller für Geschäftszwecke verwendeten Waren und Dienstleistungen berechneten. Damit werden die Investitions- und die Betriebsmittel, die jetzt noch von der WUSt getroffen werden, nicht mehr besteuert. Der sich infolgedessen ergebende Einnahmehausfall beträgt etwa 2 Milliarden Franken und zeigt das Ausmass der Entlastungen auf, die unserer Wirtschaft zwecks Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf den in- und ausländischen Märkten zugute kommen.

Der vorgesehene Normalsatz beträgt 6,2 Prozent und entspricht damit dem gegenwärtig für Detaillieferungen gültigen WUSt-Satz. Ein reduzierter Satz (1,9 Prozent) ist für Güter des täglichen Bedarfs geplant. Schliesslich soll für Hotel- und Restaurationsbetriebe in Anbetracht der Bedeutung des auslän-

dischen Tourismus in der Schweiz während einer Übergangsperiode von fünf Jahren ein Zwischensatz von 4 Prozent gelten.

Finanzplatz Schweiz: Entlastungen

Von Bedeutung sind auch die eidgenössischen Stempelabgaben, die im Jahre 1990 rund 2,2 Milliarden Franken einbrachten. Im internationalen Vergleich besonders hoch sind jene, die Kapitalbewegungen treffen und von den Bankkunden zu tragen sind. In Anbetracht der zunehmenden Liberalisierung des internationalen Kapitalmarktes verunmöglichen oder behindern sie gewisse Operationen in der Schweiz.

Die Revision der Stempelabgaben – deren Inkraftsetzung vom positiven Ausgang der Volksabstimmung am kommenden 2. Juni abhängt – reduziert die Steuerbelastung bestimmter Bankgeschäfte spürbar, was dazu beitragen wird, die Konkurrenzfähigkeit dieses Sektors unserer Wirtschaft zu verbessern. Das hat Vorrang, selbst wenn zur Begrenzung der Mindereinnahmen neue Abgaben eingeführt werden müssten (z.B. auf Emissionen von Obligationen, auf Lebensversicherungsprämien).

Direkte Bundessteuer: die richtige Richtung

In unserem Land haben die Einkommens- und Vermögenssteuern einen deutlich grösseren Anteil an den Fiskaleinnahmen als die indirekten Steuern. Zahlreiche Stimmen verlangen eine Änderung dieses Verhältnisses. Eine eindeutige Verlagerung hin zu einer allgemeinen Konsumsteuer würde insbesondere unsere Exporte begünstigen, denn eine solche Steuer würde nur den Inlandkonsum treffen und bei der Ausfuhr zurückerstattet, was bei den direkten Steuern nicht der Fall ist. Die derzeitige WUSt erlaubt keine solche Trendwende, die vorgeschlagene MWSt hingegen schon: Es ist ein Schritt mehr, der am 2. Juni in die richtige Richtung zu machen ist. Ein Schritt übrigens, der auf andere folgt. Denn auch bei der direkten Bundessteuer hat der Wind gedreht. Der Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression ist Gesetz und damit Tatsache geworden. Die Einführung der beruflichen Vorsorge (2. und 3. Säule) hat den Weg zu weitreichenden Abzügen geebnet. Seit 1989 wurden, besonders für Familien und Ehepaare, Erleichterungen in der Höhe von 350 Millionen Franken jährlich ge-

währt. Alle diese Entlastungen wurden ohne finanzielle Kompensationen beschlossen. Die direkte Bundessteuer trifft die mittleren und die höheren Einkommen; die tieferen werden von ihr nicht erfasst. Aus diesem Grund hätte eine blosse Reduktion dieser Steuer die Vorlage aus dem sozialen Gleichgewicht gebracht.

Stabilisierung der Steuern

Es ist nicht Ziel der neuen Finanzordnung, die Staatsquote allgemein zu vergrössern. Der durch die Ausmerzungen der Taxe occulte entstehende Einnahmefall von 2,1 Milliarden Franken wird kompensiert durch die Besteuerung der Dienstleistungen und der Energieträger sowie durch die Anwendung des Normalsatzes auch für bausewerbliche Arbeiten. Nach Kompensation der Mindereinnahmen bei den Stempelabgaben wird noch mit einem Überschuss von etwa 100 Millionen Franken gerechnet. Im Verhältnis zu Gesamtausgaben von 33 Milliarden Franken ist dieser Betrag dem Schätzbereich zuzuordnen. Wenn allerdings die Hotel- und Restaurationsbetriebe nicht mehr von dem ihnen zugestandenem reduzierten Satz von 4 Prozent profitieren werden, dürften sich Mehreinnahmen von 300 Millionen Franken ergeben. Indessen gilt es zu bedenken, dass die Reduktion der Stempelabgaben rasch verwirklicht würde, während die MWSt kaum vor 1994 in Kraft treten könnte, wenn man den Betroffenen genügend Zeit lassen will, um die Reform ohne grosse Mühen zu vollziehen. Das bedeutet, dass die Bundeskasse in der Zwischenzeit mit weniger Einnahmen rechnen muss. Es besteht deshalb kaum Grund, das Gespenst vom «Mehr Staat» zu beschwören.

Eigenleistungen

Unter all den Einwänden gegen die Vorlage dürfte einer die Leser dieser Zeitschrift besonders interessieren.

Gewisse Gemeinwesen lassen bekanntlich Bau- und Unterhaltsarbeiten (z.B. Strassen) durch ihre eigenen Werkhöfe und Werkstätten ausführen. Zuweilen beschäftigen sie auch eigene Architekten, Ingenieure, Geometer, Elektroniker usw. Diese Entwicklung wird in den betroffenen Kreisen als Konkurrenz und als zunehmende Erodierung des privaten Sektors empfunden. Dabei wird offenbar ein wenig ausser acht gelassen, dass eine vergleichbare Entwicklung, wenn wohl in etwas geringerem Masse, auch bei einigen Grossunter-

nehmen der Privatwirtschaft festzustellen ist: Aus ebenso guten Gründen – namentlich der Verfügbarkeit – beschäftigen sie nämlich ihre eigenen Fachleute (Elektriker, Mechaniker, Maurer usw.), statt diese Arbeiten nach aussen zu vergeben.

Jedenfalls aber wurden in den eidgenössischen Räten verschiedene Vorstösse unternommen, um auch die Eigenleistungen der Gemeinwesen der MWSt zu unterstellen, zumindest wenn sie ein bestimmtes Ausmass erreichen. Wenn die Idee schliesslich nicht weiter verfolgt wurde, so deshalb, weil hinter dieser Entwicklung nicht steuerliche Überlegungen stehen und sie dementsprechend auch nicht mit fiskalischen Massnahmen – die zudem einen Fremdkörper in der MWSt darstellten – zu bekämpfen wäre. Vielmehr brauchte es dazu direkte politische Eingriffe, welche die Tätigkeit von Gemeinwesen auf die Erfüllung von Aufgaben beschränken, die ihnen das öffentliche Interesse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auferlegt.

Volksrechte gewahrt

Die Grundlagen der direkten Bundessteuer und der neuen MWSt werden weiterhin in der Verfassung verankert sein, so insbesondere die Höchstsätze, die unverändert bleiben. Um diese Grundlagen dereinst zu ändern, braucht es also wie bis anhin die Zustimmung von Volk und Ständen. Einzig die Gültigkeitsdauer dieser beiden Steuern wird in der Verfassung nicht mehr erwähnt. Das wird es künftig gestatten, die Finanzordnung dann abzuändern, wenn sich ein politischer Wille dazu abzeichnet, und nicht unter dem Druck einer demnächst ablaufenden Frist. Da jene von 1994 immer näherrückt, könnte ein Misserfolg am kommenden 2. Juni sehr wohl keine andere Wahl mehr lassen, als die derzeitige Ordnung unverändert zu verlängern...

Die Kunst des Möglichen

Wenn Politik die Kunst des Möglichen ist, gilt dies insbesondere für unsere, der Volksabstimmung unterstellte Finanzordnung. Das Verdienst der Vorlage vom 2. Juni ist es, im Streben nach politischem und sozialem Gleichgewicht einige wichtige Wegweiser in die Zukunft zu setzen.

Adresse des Verfassers: F. Gendre, avocat, directeur suppléant de l'administration fédérale des contributions, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.